

Beschlussvorlage
für die 40. Sitzung des Gemeinderates am 26.06.2023

TOP 11: Beschluss zur Aufhebung des Verfahrens Bebauungsplan „Wohngebiet Feldstraße“ in Jahnsdorf

Beschluss Nr. BV 260623/04

öffentlich nichtöffentlich

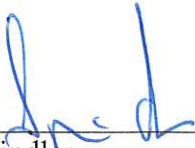
Beratungsfolge	Sitzungstermin

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. beschließt in seiner Sitzung am 26.06.2023 die Aufhebung des Verfahrens Bebauungsplan „Wohngebiet Feldstraße“ in Jahnsdorf.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlich gewählten Gemeinderäte: 16 + Bürgermeister					davon anwesend:		davon befangen:	
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Lt.	<input type="checkbox"/> Ab-		
<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt				Beschluss-	weichender		
<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt				vorschlag	Beschluss		



 Spindler
 Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/gesetzliche Grundlagen:

Im Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf wurde am 19.12.2017 ein Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Feldstraße“ gefasst. Der Geltungsbereich befindet sich im Ortsteil Jahnsdorf, gelegen an der Feldstraße und ist auf untenstehender Abbildung markiert. Das Verfahren wurde bis zur öffentlichen Auslegung und der Trägerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB geführt.

Im Rahmen der Trägerbeteiligung kristallisierte sich heraus, dass die Kosten für die Erschließungsanlagen, insbesondere der Wasser- und Abwasserleitungen, für den Initiator zu hoch sind. Seitdem stagniert dieses Verfahren.

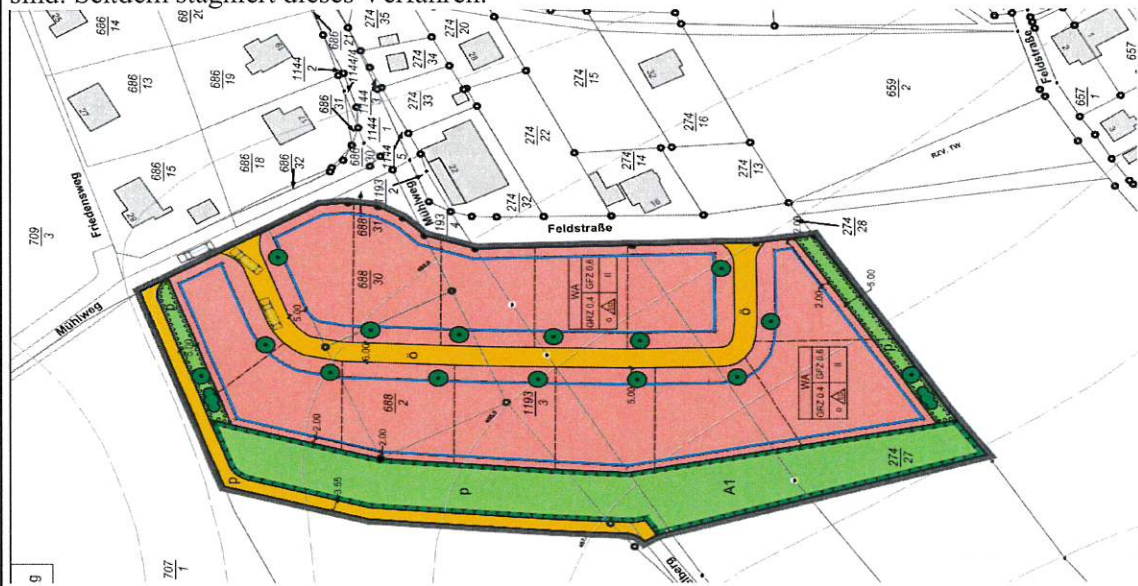


Abb. Bebauungsplan „Wohngebiet Feldstraße“ (Entwurf) 04/2019

Trotz mehreren Gesprächen und Bemühungen des Initiators die Auflagen und Bestimmungen der Versorgungsträger zu erfüllen, scheiterte es an der Finanzierung. Es erfolgte seitens der Gemeinde eine Mitteilung an den Initiator, dass die Gemeinde Jahnsdorf beabsichtigt, das Verfahren aufzuheben.

Die Aufhebung von Planverfahren, die aus den unterschiedlichsten Gründen schon seit längerer Zeit weder abgeschlossen noch realisiert wurden (schwebende Verfahren) macht sich erforderlich, da sich diese nachteilig auf die Entwicklung neuer Baugebiete auswirken.

Da die Gemeinde Jahnsdorf keine zentralörtliche Funktion besitzt, dürfen neue Bauflächen nur im Rahmen der Eigenentwicklung, also für eine natürliche Bevölkerungsentwicklung und für die Deckung der Ansprüche der örtlichen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse, entwickelt werden. Bei dieser Bedarfsermittlung müssen die Potenziale aus den schwebenden Verfahren berücksichtigt werden, stehen aber tatsächlich für eine Bebauung nicht zur Verfügung. Damit lässt sich ein weiterer Bedarf an Wohnbauflächen bei der Aufstellung von neuen Bebauungsplänen nicht mehr begründen.

Da auch bei einer geplanten Fortführung des Verfahrens aufgrund der zeitlichen Dauer bisher erfolgte Verfahrensschritte wiederholt werden müssten, wird empfohlen, das Verfahren aufzuheben.

Finanzielle Auswirkungen: keine

keine ja HH-Stelle mit €

Beschlussdatum	Ausfertigung	Genehmigung Rechtsaufsicht	Bekanntmachungsdatum	In-Kraft-Treten	Fundstelle Gemeindeblatt	Änderungen